

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Steinberg (WVS) (4. Ausgabe 2012)

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Der Wasserverband Steinberg (WVS) liefert im Rahmen der gegenständlichen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den laut Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Gebühren Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

§ 2

(1) Der WVS liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß der Trinkwasserverordnung (TWV 2001) in der jeweils geltenden Fassung, wobei während der Bezugsdauer im allgemeinen ohne Einschränkung im Umfang der jeweiligen Anmeldung Wasser aus der Grundstücksanschlussleitung bezogen werden kann. Veränderungen der chemischen und physikalischen Wasserbeschaffenheit sind naturbedingt möglich. In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

(2) Druckänderungen sind vorbehalten; der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlagen gegen Schäden durch Druckänderungen zu sichern. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen oder aus sonstigen Gründen ein Schaden entsteht, haben gegen den WVS nur dann einen Schadenersatzanspruch, wenn der WVS den Schaden zumindestens krass grob fahrlässig verschuldet hat. Bei im Anwendungsbereich des KSchG eintretenden Personenschäden haftet der WVS bereits für leichte Fahrlässigkeit.

(3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände der WVS an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungspflicht bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

(4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung des WVS ausgeschlossen. Der WVS ist jedenfalls bestrebt, die Einschränkung der Versorgung so kurz wie möglich zu halten.

§ 3

Der WVS kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist.

In solchen Fällen kann der WVS zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche und industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen u. dgl. einschränken oder versagen.

II. Bezugsanmeldung und Verpflichtung des Abnehmers

§ 4

Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind die beim WVS erhältlichen Drucksorten (Wasserleitungsanschluss- und Wasserbezugsvereinbarung) zu verwenden.

§ 5

Der Vertrag über Wasserversorgung (Wasserleitungsanschluss- und Wasserbezugsvereinbarung) wird schriftlich abgeschlossen. Er ist vom Besteller, dem künftigen Kunden oder vom Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes zu unterschreiben und diese anerkennen damit auch die „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ samt Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Unterfertigung durch den WVS tritt der Vertrag über Wasserversorgung in Kraft.

§ 6

(1) Mit der Annahme des vom grundbücherlichen Eigentümers des zu versorgenden Grundstückes unterfertigten Antrages und der Herstellung des Grundstücksanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und dem WVS ein Bezugsverhältnis.

(2) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz des WVS ohne besondere Bezugsanmeldung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“.

§ 7

(1) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Wasser darf nur für eigene Zwecke des Kunden im Umfang seiner Bezugsanmeldung verwendet werden. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

(3) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§ 8

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung und Nutzung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Ist der Besteller bzw. Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, hat dieser die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen. Der Grundstückseigentümer anerkennt das dauernde Eigentumsrecht des WVS an sämtlichen lieferantenseitigen Anlagenteilen bis zur Übergabestelle und verpflichtet sich, die vorgenannte Einrichtung nach Wahl des WVS auch nach Aufhören des Gebrauchs von Wasser aus den Leitungsanlagen des WVS noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 9

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann der WVS die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

III. Anschlussleitungen

§ 10

Die Anschlussleitung ist die Verbindung der Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung mit allen Armaturen und Einbauten bis einschließlich der Wasserzähleranlage. Das Ende der Anschlussleitung unmittelbar nach dem Wasserzähler bzw. der Wasserzählereinrichtung ist gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Abnehmer.

§ 11

(1) Die Anschlussleitung ist nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 vom WVS herzustellen. Der Abnehmer leistet dafür die Anschlussgebühr.

(2) Die Anschlussleitung ist Eigentum des WVS und wird von diesem auf Kosten des Abnehmers nach den jeweils gültigen „Grundgebühren je Monat“ erhalten.

§ 12

(1) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt der WVS unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit nicht technische und/oder wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Ist bei Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses ein Gebäude nicht vorhanden, so hat der Abnehmer auf seine Kosten einen Wasserzählerschacht nach Anordnung des Verbandes herzustellen.

Eine spätere Verlegung der Wasserzähleranlage vom Schacht in das Haus (Gebäude) wird nicht zwingend vorgeschrieben.

Wird die Wasserzähleranlage in das Haus (Gebäude) verlegt, darf die Verbindungsleitung nicht durch den Schacht geführt werden. Eine allfällige spätere Verlegung des Wasserzählers vom Schacht in das Haus (Gebäude) geht zu Lasten des Abnehmers.

(3) Niveauänderungen, Überbauungen und Pflanzungen im Bereich von einem Meter beiderseits der Anschlussleitung, sowie sonstige Änderungen, die Einfluss auf die Anschlussleitung haben, gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVS. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet der WVS weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen. Ein etwaiger Mehraufwand, der auf eine unrechtmäßige Verbauung oder sonstige Veränderung zurückzuführen ist, wird dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

§ 13

Der Abnehmer hat dem WVS Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen

§ 14

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:

- a) Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;
- b) sie leicht zugänglich zu halten;
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;

d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung dem WVS zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem WVS oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 15

(1) Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete des WVS und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.

(2) Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist der WVS nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Der WVS wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen. Die Instandhaltungsarbeiten werden unter tunlichster Schonung des Eigentums des Abnehmers so schnell wie möglich ausgeführt und der ursprüngliche Zustand nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit wiederhergestellt.

§ 16

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten des WVS oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

§ 17

Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung zu entrichten.

Die Höhe des Betrages bzw. der damit gedeckten Kostenrahmen sind in der jeweils gültigen verbandsmäßig beschlossenen Gebührenordnung festgelegt. Unabhängig von der Anmeldung, ist der jeweilige Ausführungszeitpunkt des Wasseranschlusses für die Kostenberechnung maßgebend, falls zwischen der Anmeldung bzw. dem Abschluss der Wasserleitungsanschluss- und Wasserbezugsvereinbarung und dem Ausführungszeitpunkt ein Zeitraum von mehr als einem Monat vergeht und diese Verzögerung nicht vom WVS zu verantworten ist.

IV. Anlagen des Abnehmers

§ 18

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

(2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltungen von Verbrauchsanlagen der Abnehmer gelten die Bestimmungen der einschlägigen Normen und

Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Bestimmung der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ hiervon abweichen.

(3) Soweit für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte einschlägige Prüfzeichen erteilt sind, dürfen nur mit Prüfzeichen versehene Rohrleitungen, Armaturen und Geräte verwendet werden.

§ 19

Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen ist.

§ 20

(1) Der WVS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer oder hygienischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.

(2) Der WVS übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden an den Verbrauchsanlagen des Abnehmers.

§ 21

Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druck-erhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und –anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen oder sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.

§ 22

(1) Änderungen an sohin genehmigten Verbrauchsanlagen des Abnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des WVS.

(2) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.

§ 23

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom WVS überprüft und den technischen und hygienischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgen der Einbau

des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch Beauftragte des WVS.

(2) Die Herstellung der Verbindung zwischen der Anschlussleitung und den Verbrauchsanlagen des Abnehmers obliegt diesem.

§ 24

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder in Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch den WVS zuzulassen. Der WVS ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann der WVS bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Abnehmer zu tragen.

§ 25

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so zu beschaffen sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.

(2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner körperlichen Verbindung mit anderen Wasserversorgungen oder Leitungssystemen z.B. Hausbrunnen, Heizungsanlagen, Nutzwasserleitungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(3) Bei Nutzung von Regenwasser oder Nutzwasser (Grauwasser etc.) bei den Verbrauchsanlagen des Abnehmers, erfolgt die Lieferung des Trinkwassers über einen Zwischenbehälter mit freiem Einlauf.

(4) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.

(5) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 26

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art im Bereich der Anlagen des Abnehmers geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, dem WVS oder Dritten entsteht.

Der Abnehmer hat die Kosten einer Überprüfung der Verbrauchsanlagen durch den WVS dann zu tragen, wenn die Überprüfung ergibt, dass die Verbrauchsanlagen nicht normgerecht hergestellt wurden, erforderliche Genehmigungen gem. § 21 oder Zustimmungen gem. § 22 nicht rechtzeitig eingeholt wurden, oder Mängelbeseitigungsaufträge gem. § 24 ergehen.

V. Zählung des Wasserverbrauchs

§ 27

Der WVS stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch vom WVS gelieferte und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wasserzähler fest.

§ 28

(1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers an einer Wand, in einer Nische oder in einem Schacht einen geeigneten Platz entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte des WVS jederzeit ungehindert zugänglich ist.

(2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann der WVS einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer. Mehraufwendungen für mehrmalige Ableseversuche bzw. Zählertausch, die vom Abnehmer schuldhaft verursacht werden, insbesondere wenn vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, können dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 29

Der WVS stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom WVS bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum des WVS. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen; die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauchs mit dem WVS.

§ 30

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich der WVS bzw. dessen Beauftragte durch.

§ 31

Der Abnehmer kann beim WVS jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten des WVS, sonst zu Lasten des Abnehmers. Der WVS kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 32

(1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauchs festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer der vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.

(2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt der WVS einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauchs des Abnehmers des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauchs des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.

(3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauchs für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

§ 33

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte des WVS vorgenommenen Ablesung dem WVS den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.

(2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 34

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.

(2) Der Abnehmer haftet gegenüber dem WVS für alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat dem WVS Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WVS vorgenommen werden.

(4) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für die Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 35

(1) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt, gleichgültig ob sie verbraucht oder als Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offen stehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als vom WVS geliefert und wird als vom Abnehmer entnommen verrechnet.

(2) Die Kosten für die Bereitstellung und Instandhaltung des Wasserzählers sind in den jeweils gültigen „Grundgebühren je Monat“ der Gebührenordnung enthalten. Die Kosten für vom Abnehmer gewünschte Ein- und Ausbauten hat der Abnehmer zu tragen.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 36

Dem Abnehmer wird in der Regel jährlich Rechnung erteilt. Der WVS kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen. Für Abnehmer, die jährlich abgerechnet werden, hat der Abnehmer vierteljährlich jeweils bis zum 15.11., 15.2., 15.5. und 15.8. Teilzahlungsbeträge, die geschätzt oder entsprechend dem Vorjahresverbrauch ermittelt werden zu leisten. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die Entgelte zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

Der Abnehmer ist berechtigt, dem WVS einen Einziehungsauftrag für die Einziehung von Teilzahlungsbeträge und Jahresabrechnungsdifferenzbeträge zu erteilen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm diesbezüglich bekanntgegebene Bankkonto über den für die jeweilige Einziehung erforderlichen Rahmen verfügt. Für den Widerruf bereits erfolgter Einziehungen gelten die jeweils gesetzlichen Fristen. Der Einziehungsauftrag kann vom Abnehmer jederzeit widerrufen werden.

§ 37

(1) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten des WVS, die sich über Aufforderung mit Dienstaussweis zu legitimieren haben, festgestellt.

(2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 38

(1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Abnehmers. Der WVS ist berechtigt, Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen (wie z.B. der Wiedervorlage von Rechnungen, Mahnungen bei Zahlungsverzug, Zahlscheingebühr) zu verlangen. Die Kosten für Nebenleistungen sind aus der jeweiligen Gebührenordnung ersichtlich. Der WVS ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

(2) Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, kann der WVS für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Abnehmers gegenüber dem WVS ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung

der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, verrechnen. Für Verbraucher im Sinne des KSchG werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, verrechnet. Wird der Basiszinssatz von der österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.

(3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 39

(1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

(3) Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers gilt als ausgeschlossen, soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom WVS ausdrücklich anerkannt wurde.

§ 40

(1) Der WVS ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe einer Halbjahresrechnung oder die Hinterlegung einer Kautions in bar oder in einem zu Gunsten des WVS verpfändeten Sparkassenbuch mit einer Einlage nach selber Höhe zu verlangen.

(2) Nach einmaliger Mahnung kann der WVS diese Kautions in Anspruch nehmen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung als auch aus anderen aus den gegenständlichen Bedingungen resultierenden Ansprüchen.

(3) Der Abnehmer hat über Verlangen die Kautions auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

(4) Die Kautions wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung samt Zinsen (Eckzinssatz) zurückgegeben, wobei der WVS berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu überprüfen.

§ 41

(1) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist der WVS berechtigt, einen Vergütungsbetrag nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, der sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlagen bis

zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird.

(2) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

VII. Beendigung der Wasserlieferung

§ 42

(1) Das Wasserbezugsverhältnis kann vom Abnehmer schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzen (Kündigungstermin) ordentlich aufgekündigt werden.

(2) Die Vertragsteile sind zur außerordentlichen Aufkündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die weitere Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung für einen der beiden Vertragspartner aufgrund des Verhaltens des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar ist und eine Nachfrist von 14 Tagen daran keine Änderung herbeigeführt hat.

(3) Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch den WVS auf Kosten des Abnehmers zum Zeitpunkt des Kündigungstermins stillgelegt.

§ 43

(1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem WVS binnen zwei Wochen unter gleichzeitiger Benennung des Rechtsnachfolgers schriftlich anzuzeigen. Der WVS hat daraufhin binnen 14 Tagen gemeinsam mit dem Abnehmer und dessen Rechtsnachfolger eine Ablesung und Zwischenabrechnung vorzunehmen. Der Abnehmer haftet jedenfalls für die bis zum Zeitpunkt der Zwischenabrechnung anfallenden Gebühren. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem WVS ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände. Eine wie immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite des WVS bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Wasserlieferungsvertrages zur Folge und bleibt dieser vollinhaltlich aufrecht.

§ 44

(1) Der WVS ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Abschaltung sofort.

(2) Der WVS ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren,

a) wenn der Abnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum des WVS beschädigt, Plomben entfernt oder

- beschädigt, oder Wasser vertragswidrig im Sinne des § 41 entnimmt oder bezieht;
- b) bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen aus dem Vertrag über Wasserlieferung trotz Mahnung und Androhung der Einstellung;
- c) bei Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des § 40;
- d) bei Verweigerung des Zutrittes im Sinne der §§ 15 Abs. (1) und 28 nach vorausgegangener schriftlicher Aufforderung an den Abnehmer;
- e) wenn der Abnehmer auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr in Verzug bzw. mangelhafter Verbrauchsanlage des Abnehmers.

§ 45

Der WVS hat die gemäß § 44 Abs. (2) eingestellte oder reduzierte Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen,

- a) in Fällen des Absatz 2 lit. a, b und c nach Bezahlung des geforderten Betrages oder nach Einigung über den Schadenersatz, über die Zahlungsmodalitäten oder über entsprechende Sicherheiten;
- b) in Fällen des Absatz 2, lit. d bei Einigung über die künftige Vermeidung des Anlasses der Einstellung der Wasserversorgung;
- c) in den Fällen des Absatz 2, lit. e nach restloser Beseitigung der Störquellen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 46

Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung und wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Datenschutzbestimmungen

Der WVS hat für seine Abnehmer die Möglichkeit eingerichtet, die Zählerstände auf elektronischem Wege zu übermitteln. Der Abnehmer räumt dem WVS die Möglichkeit ein, sämtliche Abnehmerdaten zu erfassen und automatisch zu verarbeiten. Der WVS leistet Gewähr, dass die Abnehmerdaten vor Zugriffen dritter Personen in zumutbarem Umfang geschützt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 47

(1) Die Festlegung der Gebühren des WVS erfolgt durch die Mitgliederversammlung des WVS und unterliegt der Kontrolle der Aufsichtsbehörde.

Der WVS ist berechtigt und verpflichtet, abhängig von den ihm entstehenden Kosten für die Vornahme und Sicherung der

Wasserversorgung und der Bewältigung seiner übrigen Verbandsaufgaben die Gebühren anzupassen.

Der WVS ist verpflichtet, den Abnehmer innerhalb von jeweils drei Monaten nachdem die Mitgliederversammlung die Gebührenänderung beschlossen hat, darüber schriftlich zu informieren. Der Abnehmer ist berechtigt, innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Benachrichtigung über die Änderung den Bezugsvertrag außerordentlich aufzukündigen. Die Aufkündigung wird mit dem Zugang der Aufkündigung nächstfolgenden Monatsletzten wirksam. Im Falle einer derartigen Aufkündigung hat der Abnehmer bis zum nächstfolgenden Monatsletzten lediglich die Gebühren nach der bisherigen Gebührenordnung zu zahlen.

(2) Die Regelungen des nachstehenden Abs. 1 gelten sinngemäß auch für allfällige Änderungen der Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen.

§ 48

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 01.06.2012 in Kraft und bilden einen integrierten Bestandteil der jeweiligen Wasserleitungsanschluss- und Wasserbezugsvereinbarung.